

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2026

Nr. 2026/1230

Aufsichtsrechtliches Verfahren: Einwohnergemeinde Dornach Beschlussfassung des Budgets 2026

1. Feststellungen

1.1 Erste Ablehnung des Budgets 2026

Anlässlich der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach vom 26. November 2025 wurde unter anderem das Traktandum 5 «Budget 2026 und Finanzplan 2026-2030» behandelt. Dort wurde mit einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt, dass über das von der Gemeindeversammlung beratene Budget 2026 an der Urne abzustimmen ist.

In der Folge wurde die Vorlage an der Urnenabstimmung vom 18. Januar 2026 abgelehnt.

1.2 Zweite Ablehnung des Budgets 2026

Anlässlich der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach vom 18. März 2026 wurde unter anderem das Traktandum 2 «Budget 2026» behandelt. Dort wurde mit einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt, dass über das von der Gemeindeversammlung beratene Budget 2026 an der Urne abzustimmen ist.

In der Folge wurde die Vorlage an der Urnenabstimmung vom 10. Mai 2026 abgelehnt.

1.3 Vorbereitungshandlungen

Mit Schreiben vom 13. Mai 2026 kündigte das Amt für Gemeinden (AGEM) der Einwohnergemeinde Dornach die Absicht an, im Zusammenhang mit der zweiten Ablehnung des Budgets 2026 dem Regierungsrat die Eröffnung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens zu beantragen. Weiter wurde der Einwohnergemeinde Dornach mitgeteilt, dass beabsichtigt werde, das Budget 2026 als Ersatzmassnahme zu beschliessen, wobei die Einwohnergemeinde Dornach am 3. Juni 2026 dazu angehört werde. Auch wurde die Einwohnergemeinde Dornach aufgefordert, dem Amt für Gemeinden diverse Unterlagen zuzustellen.

Mit Eingabe vom 19. Mai 2026 reichte die Einwohnergemeinde Dornach einerseits die eingeforderten Unterlagen ein und stellte andererseits folgenden ausführlich begründeten Antrag:

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dornach beantragt, das Budget 2026 gemäss Beilage a, im Beschlussesentwurf wie folgt, festzulegen:

1. Erfolgsrechnung:		
Gesamtaufwand	CHF	58'188'500.00
Gesamtertrag	CHF	58'359'400.00
Ertragsüberschuss	CHF	170'900.00

- | | | |
|---|--------|----------------------------|
| 2. Investitionsrechnung: | | |
| Ausgaben Verwaltungsvermögen | CHF | 10'428'900.00 |
| Einnahmen Verwaltungsvermögen | CHF | 504'000.00 |
| Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen | CHF | 9'924'900.00 |
| 3. Spezialfinanzierungen | | |
| GGA: | CHF | 169'300.00 |
| Wasserversorgung: | CHF | -82'000.00 |
| Abwasserbeseitigung: | CHF | 248'800.00 |
| Abfallbeseitigung: | CHF | 53'600.00 |
| 4. Der Steuerfuss: | | |
| Natürliche Personen | 94 % | der einfachen Staatssteuer |
| Juristische Personen | 94 % | der einfachen Staatssteuer |
| 5. Feuerwehersatzabgabe: | | |
| (Minimum CHF 40.00 / Maximum CHF 800.00) | 9.60 % | der einfachen Staatssteuer |
| 6. Ermächtigung des Gemeinderats, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken. | | |

Am 3. Juni 2026 wurde eine Delegation des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Dornach zur beabsichtigten Beschlussfassung des Budgets 2026 der Einwohnergemeinde Dornach durch Vertreter des AGEM angehört.

Zudem reichten im Zeitraum vom 11. Mai 2026 bis 15. Juni 2026 die FDP.Liberalen Dornach, die SVP Dornach, die Gruppe Dornach2021, die IG Attraktives Dornach sowie drei Privatpersonen unaufgefordert Eingaben ein. Dabei handelte es sich einerseits um Stellungnahmen zur finanzpolitischen Beurteilung oder um finanzpolitische Anliegen zum Budget 2026 als auch um die Darstellung ihrer Sicht auf die Situation der Gemeinde oder die Bekundung bestimmter Besorgnisse über die nun vorliegende Situation und davon gegebenenfalls ableitbare Unzulänglichkeiten.

Auf die weiteren Ausführungen und Äusserungen der Einwohnergemeinde Dornach wird – soweit entscheidungsrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

2.1 Eröffnung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens

Nach § 19 Absatz 1 Buchstabe a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) ist die Gemeindeversammlung, so oft es die Geschäfte erfordern, einzuberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr, um (unter anderem) das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen. Laut § 139 Absatz 1 GG legt der Gemeinderat das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament vor.

§ 211 GG lautet wie folgt: Wenn die Gemeindeverwaltung oder der Finanzhaushalt mangelhaft geführt werden, kann jede Person und jede staatliche Amtsstelle beim Regierungsrat Aufsichtsbeschwerde erheben (Abs. 1). Der Regierungsrat schreitet bei solchen Missständen sowie bei Verfügungen, Entscheiden oder Versäumnissen eines Gemeindeorgans, welche das Recht schwerwiegend verletzen oder willkürlich sind, von Amtes wegen ein (Abs. 2). Die Kosten der Untersuchung können dem Beschwerdeführer, der Beschwerdeführerin oder der Gemeinde auferlegt werden (Abs. 3).

Die erwähnten Gesetzesvorschriften in den §§ 19 und 139 GG implizieren, dass das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr beschlossen werden muss.

Vorliegend liegt die Beschlussfassung des Budgets 2026 der Einwohnergemeinde Dornach inzwischen rund ein halbes Jahr hinter der gesetzlichen Vorgabe. Somit führt die Einwohnergemeinde Dornach in Verletzung der §§ 19 und 139 GG den Finanzhaushalt im Sinne von § 211 Absatz 1 GG mangelhaft. Daher ist ein Einschreiten des Regierungsrates von Amtes wegen gemäss § 211 Absatz 2 GG angezeigt und entsprechend ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen die Einwohnergemeinde Dornach zu eröffnen.

2.2 Massnahmen

§ 212 GG lautet wie folgt: Bestätigt die Untersuchung Misstände, fordert der Regierungsrat die Gemeinde auf, die Mängel zu beheben (Abs. 1). Behebt die Gemeinde die Mängel nicht, so kann der Regierungsrat selbst die erforderlichen Anordnungen treffen oder die entsprechenden Massnahmen durchführen (Abs. 2).

Nachdem das Budget 2026 an der Urnenabstimmung vom 18. Januar 2026 abgelehnt worden war, erübrigte sich eine Aufforderung des Regierungsrates, ein (überarbeitetes) Budget 2026 erneut der Gemeindeversammlung vorzulegen, da die Einwohnergemeinde die nötigen Schritte dafür bereits von sich aus in die Wege geleitet hatte.

Da der Mangel aufgrund der erneuten Ablehnung des Budgets an der Urnenabstimmung vom 10. Mai 2026 von der Einwohnergemeinde Dornach nicht behoben werden konnte, muss nun der Regierungsrat selbst die erforderlichen Anordnungen treffen oder die entsprechenden Massnahmen durchführen.

Um den Mangel zu beheben, bleibt daher nur noch die Möglichkeit, dass der Regierungsrat selbst die entsprechende Massnahme durchführt und somit anstelle der Einwohnergemeinde Dornach deren Budget 2026 beschliesst.

2.3 Vertretung der Einwohnergemeinde Dornach sowie Anhörung

Nach § 13 Absatz 2 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) ist zur Vertretung der Gemeinden an einem Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren der Gemeinderat befugt.

Entsprechend wurde das Schreiben des AGEM vom 13. Mai 2026 an den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dornach adressiert. Somit werden in den nachfolgenden Erwägungen die Ausführungen des Gemeinderates gemäss seiner Eingabe vom 19. Mai 2026 sowie die Äusserungen der Delegation des Gemeinderates anlässlich der Anhörung vom 3. Juni 2026 berücksichtigt.

Auf die Ausführungen in den unaufgeforderten Eingaben der FDP, Die Liberalen Dornach, der SVP Dornach, der Gruppe Dornach2021, der Gruppe IG Attraktives Dornach sowie der Privatpersonen wird grundsätzlich nicht eingegangen. Sie wurden von uns zur Kenntnis genommen.

2.4 Budget 2026

2.4.1 Rechtsgrundlagen

Das GG macht zum Budget folgende inhaltliche Vorgaben:

Laut § 140 Absatz 1 GG enthält das Budget:

a) die bewilligten Aufwände (Budgetkredite) und geschätzten Erträge in der Erfolgsrechnung;

- b) die bewilligten Ausgaben (Investitionskredite) und geschätzten Einnahmen in der Investitionsrechnung;
- c) Jahrestranchen der bewilligten Verpflichtungskredite.

Gemäss § 141 GG sind mit Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegte oder bestimmbare Einnahmen und Ausgaben entsprechend in das Budget aufzunehmen (Abs. 1). Sollen gebundene Ausgaben oder Einnahmen aufgehoben werden, sind die entsprechenden Gemeindereglemente oder Gemeindebeschlüsse unter einem besonderen Traktandum aufzuheben oder zu ändern (Abs. 2).

Nach § 142 GG sind, bevor über das Budget beschlossen wird, nicht gebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen, vom zuständigen Organ unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen (Abs. 1). Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden (Abs. 2).

Laut § 143 Absatz 1 GG ist mit dem Budget festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.

Gemäss § 144 GG ist im Budget der Steuerfuss für das nächste Jahr festzusetzen (Abs. 1). Der Steuerfuss ist so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der laufenden Jahresrechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen finanziert (Abs. 2).

Die Ausführungsbestimmungen zu diesen Vorgaben finden sich im Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden (HBO HRM2), bei welchem es sich um das gestützt auf § 137 Absatz 2 Buchstabe b GG vom Departement festgelegte und daher verbindliche Rechnungslegungsmodell handelt, insbesondere auch im Kapitel 10 «Budget».

2.4.2 Würdigung des Budgetprozesses nach der ersten Ablehnung des Budgets

Die Überarbeitung des Budgets – auch anlässlich einer *öffentlichen* Budgetklausur am 6. Februar 2026 – mit der Vornahme von Kürzungen in der Erfolgsrechnung (Personal- und Sachaufwand wie auch bei der Exekutive selbst) in der Höhe von 515'500 Franken (im Vergleich zum Budget 2026_I) sind als folgerichtige Entscheide des Gemeinderates nach der ersten Ablehnung des Budgets vom 18. Januar 2026 durch das Volk zu werten.

Dazu gehört auch die Erarbeitung von fünf Leistungsabbaupaketen in den Bereichen Bildung, Freizeit, Veranstaltungen, Jugendarbeit und Sicherheit, Reinigung, Umwelt und Energie von rund 850'000 Franken. Damit wurden dem Souverän konkrete Sparpotenziale im Umfang von umgerechnet rund drei Steuerfusspunkten für das Budget 2026 transparent aufgezeigt. Hier ist allerdings einschränkend anzumerken, dass weder die antragsstellende Behörde, also der Gemeinderat, noch Teilnehmende der Gemeindeversammlung vom 18. März 2026 diesbezügliche Streichungsanträge gestellt haben.

Weiter ist auch die Zielsetzung des Gemeinderates mit Blick auf das Budget 2026_II positiv zu würdigen, wonach gemäss § 144 Absatz 2 GG der Steuerfuss so zu bemessen sei, dass der erwartete Steuerertrag zusammen mit übrigen Erträgen wie Gebühren mittelfristig den Aufwand der laufenden Jahresrechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen zu finanzieren hat. Diese Zielsetzung mit dem Budget 2026_II umzusetzen, ist gutzuheissen, zumal seit dem Jahr 2023 ein operatives Defizit besteht, das insbesondere in den Jahren 2024 und nun auch im Abschluss zur Jahresrechnung 2025 im deutlich 7-stelligen Bereich negativ ausgefallen ist. Indem der Gemeinderat dies nun so der Gemeindeversammlung vom 18. März 2026 beantragte, kam er auch der Empfehlung seiner vorberatenden – nach Parteienproporz zusammengesetzten – Finanzkommission nach, welche an ihrer Sitzung vom 4. Februar 2026 bei einem Steuerfuss von

94 % (natürliche und juristische Personen) einstimmig einen Ertragsüberschuss von mindestens 50'000 Franken empfohlen hatte.

Anlässlich der Anhörung der Delegation des Gemeinderates vom 3. Juni 2026 durch das instruierende AGEM wurde schliesslich auch die Frage der Bemessung des Steuerfusses bei einer Erhöhung um sechs Steuerfusspunkte thematisiert, dies vor allem auch wegen eines allfälligen Verlusts von Standortattraktivität für Privatpersonen und Firmen (natürliche und juristische Personen). Der Verweis der Delegation des Gemeinderates, dass die Standortattraktivität bei einer allfälligen Festsetzung des Steuerfusses auf 94 % sowohl im innerkantonalen Vergleich als auch im Vergleich zur näheren Umgebung im Kanton Baselland als weiterhin intakt qualifiziert werden darf, ist mit Blick auf die uns bekannten kantonalen Statistiken wie auch aufgrund der vorliegenden Einkommens- und Gewinnverteilung auf der Basis der Steuerstatistik von Dornach plausibel.

Bezüglich weiterer Sparmassnahmen in der Erfolgsrechnung z.B. im Bereich der «Allgemeinen Verwaltung» ist festzustellen, dass neben dem Fehlen eines Leistungsabbaupakets «Verwaltung» entsprechende Sparanträge entweder im Gemeinderat selbst nicht mehrheitsfähig (vgl. Protokoll Budgetklausur vom 6. Februar 2026) waren und/oder in der Gemeindeversammlung vom 18. März 2026 nicht gestellt wurden. Hinweise des AGEM, welches diesbezüglich Vergleiche mit Gemeinden gleicher Grösse und mit ähnlichem Einzugsgebiet anstellte, wurden an der Anhörung durch die Delegation des Gemeinderates zur Kenntnis genommen. Sie könnten allenfalls in künftige Verzichtsplanungen z.B. anlässlich der bevorstehenden Erarbeitung des Budgets 2027 einfließen.

Hinsichtlich der Investitionsausgaben, welche sich in der Investitionsrechnung des Budgets 2026_II befinden, ist auf die tiefe Eigenfinanzierung von gegen 20 % bei geplanten Investitionsausgaben von rund 10 Millionen Franken hinzuweisen. Zwar kann wegen der bislang geltenden «Budgetsperre» für neue einmalige Ausgaben aufgrund eines fehlenden beschlossenen Budgets 2026 erwartet werden, dass diese im laufenden Jahr 2026 nur noch teilweise ausgerichtet werden können, doch weist auch die entsprechende von der Gemeindeversammlung am 18. März 2026 zur Kenntnis genommene Finanzplanung für die Jahre 2026-2030_II eine stark steigende Neuverschuldung mit überwiegend tiefer Selbstfinanzierung aus.

2.4.3 Erwägungen zum Budgetbeschluss anstelle der Gemeinde

Nun muss der Regierungsrat anstelle der Gemeinde ein Budget für das Jahr 2026 beschliessen, wobei wir im Rahmen der geltenden Rechtsgrundlagen grundsätzlich frei sind, auf welche Art wir dies tun. In Würdigung der Gemeindeautonomie und unserer Ausführungen unter Ziffer 2.4.2 weichen wir jedoch nur insoweit von der bei der Gemeinde vor der Schlussabstimmung an der Urne gegebenen Beschlusslage (Resultat nach der Detailberatung an der Gemeindeversammlung vom 18. März 2026) ab, als dass dies im konkreten Fall als angezeigt erscheint.

Weiter stellt die Tatsache, dass wir nun als Regierungsrat eine Ersatzmassnahme wie die Beschlussfassung eines gesamten Budgets für eine Gemeinde vornehmen müssen, einen bislang einmaligen Fall dar, der sich künftig nicht wiederholen sollte. Indem die geltende Gesetzgebung es den Gemeinden ermöglicht, ein einmal abgelehntes Budget ein zweites Mal dem Souverän zu beantragen, ohne dass der Kanton bereits mit einer Ersatzmassnahme interveniert, sollte erwartet werden können, dass die zuständigen Organe der Gemeinde Verantwortung übernehmen und konsensual im Sinne einer trag- und mehrheitsfähigen Lösung für eine gemeinsame Beschlussfassung ihres eigenen Budgets agieren.

Es ist nun aufgrund der Aktenlage und der Anhörung vom 3. Juni 2026 davon auszugehen, dass es bei der zweimaligen Verwerfung des Budgets an der Urne im Wesentlichen um die Frage der Bemessung des Steuerfusses für das laufende Jahr ging, aber auch um nicht vorgenommene, weitere Einsparungen. Da im Rahmen einer Schlussabstimmung an der Urne – im Unterschied zu

einer Schlussabstimmung an einer Gemeindeversammlung – keine konkreten Wortmeldungen erfolgen können, wird man die genauen Gründe für die Ablehnung jedoch nie mit absoluter Gewissheit kennen.

Zwar ist es richtig, dass die jeweiligen Gemeindeversammlungen vom 26. November 2025 wie auch vom 18. März 2026 im Rahmen der Detailberatung jeweils dem Antrag des Gemeinderates auf Festsetzung des Steuerfusses auf 94 % (NP/JP) gefolgt sind. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der endgültige Entscheid über das Budget und damit auch über die Bemessung des Steuerfusses – nach § 51 GG rechtskonform – an die Urne verwiesen wurde. Die Tatsache, dass eine solche Schlussabstimmung vom Souverän zweimalig an die Urne verwiesen wurde und dabei die Anträge des Gemeinderates unverändert auf Festlegung des Steuerfusses auf 94 Prozentpunkte lauteten sowie dass diese beiden Volksabstimmungen mit einer Ablehnung des Budgets quittiert wurden, legt nahe, dass der Steuerfuss als zu hoch empfunden wurde. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass an den Gemeindeversammlungen keine Anträge auf Streichung oder Kürzung von Budgetpositionen gestellt wurden.

Gestützt auf § 144 Absatz 2 GG sind die Ausgaben eines Budgets mittelfristig zu decken, zumal seit dem Jahr 2023 ein operatives Defizit im Gemeindehaushalt vorliegt, welches ohne höheren Steuerfuss oder weitere Verzichtsmassnahmen auf mittelfristige Sicht keine ausgeglichene Rechnung (Erfolgsrechnung) erwarten lässt und damit auch keine genügende Selbstfinanzierung ermöglicht. Wie bereits der Gemeinderat in seinem Antrag auf Ersatzmassnahme im Sinne von § 212 GG vom 19. Mai 2026 gegenüber dem Regierungsrat ausführt, hätte eine Senkung des Steuerfusses unter die Marke von 94 % (1 Steuerfusspunkt entspricht 285'000 Franken) bei einem ausgewiesenen Ertragsüberschuss von 170'900 Franken bereits zu einem Budgetdefizit geführt, und zwar unter der Voraussetzung, dass die im Budget 2026_II eingestellten Steuereinnahmen so auch eintreffen. Damit wäre die gemeindegesetzliche Norm nicht eingehalten, welche mittelfristig einen Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen zu erzielen vorsieht. Als Aufsichtsbehörde muss der Regierungsrat für die Einhaltung von § 144 Absatz 2 GG besorgt sein.

In Anbetracht all dieser Erwägungen (v.a. wohl als zu hoch empfundener Steuerfuss, aber Abweichungen durch uns nur soweit als notwendig und Standortattraktivität dabei weiterhin intakt), erscheint es uns nun angezeigt, den Steuerfuss für das Budget 2026, etwas tiefer als vom Gemeinderat beantragt, auf 92 Steuerfusspunkte sowohl für natürliche als auch für juristische Personen festzulegen. Zur Erreichung dieses Ziels sind nun weitere Sparmassnahmen auf der Ausgabenseite im zu Grunde liegenden Budget 2026_II zwingend notwendig. Potential für solche Ausgabenkürzungen sehen wir u.a. auf der Basis der vom Gemeinderat bereits erarbeiteten fünf Leistungsabbaupakete, die nach unserer Beurteilung von allen involvierten Organen der Gemeinde zur Streichung hätten beantragt werden können. Unabhängig davon, dass der Gemeinderat diese Leistungsabbaupakete nicht zur Streichung empfohlen hatte, wurde die Gemeinde am 11. Juni 2026 aufgefordert, uns Hinweise für solche oder andere Kürzungen im Umfang von bis zu 460'000 Franken auf Stufe Budgeteinzelnkonto einzureichen. Dabei kamen nur Ausgaben in Betracht, die 5 ½ Monate nach Beginn des Budgetjahres effektiv noch nicht ausgegeben wurden respektive überhaupt noch realisiert werden könnten. Die Gemeinde ist dieser Aufforderung am 15. Juni 2026 nachgekommen und hat entsprechende Hinweise für Budgetkürzungen in der Erfolgsrechnung im Umfang von 460'127 Franken eingereicht.

2.4.4 Ersatzvornahme Beschlussfassung Budget 2026

Gestützt auf die obigen Erwägungen ist das Budget 2026 der Einwohnergemeinde Dornach daher wie folgt zu beschliessen:

1. Erfolgsrechnung:
Gesamtaufwand

CHF

57'716'300.00

Gesamtertrag	CHF	57'774'600.00
Ertragsüberschuss	CHF	58'300.00

- | | | |
|---|--------|----------------------------|
| 2. Investitionsrechnung: | | |
| Ausgaben Verwaltungsvermögen | CHF | 10'428'900.00 |
| Einnahmen Verwaltungsvermögen | CHF | 504'000.00 |
| Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen | CHF | 9'924'900.00 |
| 3. Spezialfinanzierungen | | |
| GGA: | CHF | 169'300.00 |
| Wasserversorgung: | CHF | -82'000.00 |
| Abwasserbeseitigung: | CHF | 248'800.00 |
| Abfallbeseitigung: | CHF | 53'600.00 |
| 4. Der Steuerfuss: | | |
| Natürliche Personen | 92 % | der einfachen Staatssteuer |
| Juristische Personen | 92 % | der einfachen Staatssteuer |
| 5. Feuerwehersatzabgabe: | | |
| (Minimum Fr. 40.00 / Maximum Fr. 800.00) | 9.60 % | der einfachen Staatssteuer |
| 6. Ermächtigung des Gemeinderats, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken. | | |

Das konkrete Budget 2026 ergibt sich aus der Vorlage zum Budget 2026_II der Einwohnergemeinde Dornach zu Händen der Gemeindeversammlung vom 18. März 2026 (Beilage a), von welcher zusätzliche 59 Budgetpositionen in der Höhe von insgesamt 457'400 Franken gemäss unserer Auflistung nach Beilage b gestrichen werden.

In Anbetracht des bereits fortgeschrittenen Jahreslaufs kann auf eine Neufassung des nun durch den Regierungsrat ersatzweise zu beschliessenden Budgets 2026 durch die Einwohnergemeinde Dornach verzichtet werden. Die Publikation dieses Regierungsratsbeschlusses in Ergänzung zum Budget 2026_II gegenüber der Einwohnerschaft genügt. Es steht der Gemeinde aber frei, einzelne Ausweise oder Anhänge (vgl. unsere Beilage c, «Übersicht Budget 2026 im Jahresvergleich nach Ersatzvornahme Regierungsrat») entsprechend anzupassen oder das Budget neu überarbeitet öffentlich aufzulegen.

Wir gehen davon aus, dass die zahlenmässigen Anpassungen bezüglich der neuen Kredithöhe aufgrund unserer Streichungen sowie die Neuberechnung der Finanzkennzahlen oder Finanzierungssaldi auf der Grundlage des von uns ersatzweise beschlossenen Budgets verwaltungsintern erfolgen werden.

2.4.5 Empfehlungen mit Blick auf das Budget 2027 und die Finanzplanung 2028 - 2031

Wie unter Ziffer 2.4.2 aufgeführt, wurde die Delegation des Gemeinderates an der Anhörung vom 3. Juni 2026 von Seiten des AGEM aufgrund von Vergleichen mit ähnlich strukturierten Gemeinden auf allfälliges Handlungspotential (z.B. in der «Allgemeinen Verwaltung» oder bezüglich Investitionsvolumen) aufmerksam gemacht.

Zudem ergeben sich auch noch folgende Hinweise:

- *Erfolgsrechnung:*
Wie ebenfalls bereits erwähnt, liegt das operative Ergebnis der Gemeinde in den letzten zwei Jahren 2024 und 2025 mit -3,1 Millionen Franken respektive -2,2 Millionen Franken im klar 7-stelligen negativen Bereich: Der Gemeinde wird empfohlen,

weitere Anstrengungen zur Verbesserung dieses Ergebnisses ausgabenseitig anzugehen. Dazu gehört auch die regelmässige Prüfung von reglementarisch oder durch Gemeindebeschluss gebundenen Kosten wie gegebenenfalls des Stellenplans in der Kernverwaltung der Gemeinde.

– *Investitionsrechnung / -plan:*

Gemäss Botschaft des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung vom 18. März 2026 sind im Rahmen der sogenannten Mehrjahresinvestitionsplanung bis zum Jahr 2035 Investitionsvorhaben im Umfang von 115 Millionen Franken (für die Schulen «Bruggweg» und «Brühl» allein über 80 Millionen Franken) im steuerfinanzierten Haushalt geplant. Davon sollen 28 Millionen Franken über Verkäufe von Finanzvermögen und Mehrwertabschöpfungserträge «gegenfinanziert» werden. Für die kommenden vier Jahre beläuft sich das Investitionsvolumen auf etwas über 45 Millionen Franken. Der Gemeinde wird empfohlen, bezüglich der grossen Projekte Redimensionierungen zu prüfen respektive die zahlreichen Investitionsvorhaben zu überprüfen. Zudem wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass Mehrwertabschöpfungserträge nur für Massnahmen der Raumplanung verwendet werden dürfen (vgl. dazu das entsprechende Merkblatt des Bau- und Justizdepartements); die Finanzierung von Schul-Neubauten ist hingegen ausgeschlossen.

– *Finanzplanung / -strategie:*

Mit Blick auf die vom Gemeinderat verfolgte Finanzstrategie, welche zur Finanzierung der Phase der Grossprojekte in den Jahren 2028 ff. auch mit einer Anpassung des Steuerfusses bis ins Jahr 2030 auf 99 Steuerfusspunkte rechnet (vgl. Botschaft des Gemeinderates anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. März 2026), wäre gegebenenfalls zu prüfen, ob durch Drosselungen, Erstreckung oder Verzicht von Investitionsvorhaben eine bessere Eigenfinanzierung und damit eine deutlich geringere Neuverschuldung bis zum Jahr 2035 erreicht werden könnte.

Wir empfehlen der Dornacher Exekutive respektive der Gemeinde Dornach diese Hinweise für ihre künftigen Budget- und Finanzplanentscheide zu berücksichtigen.

3. Gebühr

Nach § 38 Absatz 1 Buchstabe b Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist für die Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden eine Gebühr von 200-10'000 Franken geschuldet. Laut § 3 Absatz 4 GT kann die Gebühr in besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden.

Die Gebühr ist entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 GT). Im vorliegenden Fall würde sich die Gebühr nach einer Vollkostenrechnung auf 27'760 Franken belaufen. Da es sich vorliegend um einen besonders umfangreichen und zeitraubenden Fall handelt, ist der Maximalansatz der Gebühr von 10'000 Franken um das Anderthalbfache zu erhöhen, womit eine Gebühr von 15'000 Franken zu erheben ist. Diese ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

4. Beschluss

- gestützt auf die §§ 19, 137, 139-144 und 206 ff. GG; §§ 3 und 38 GT -

4.1 Gegen die Einwohnergemeinde Dornach wird ein aufsichtsrechtliches Verfahren eröffnet.

- 4.2 Das Budget 2026 der Einwohnergemeinde Dornach wird, wie in Ziffer 2.4.4 beschrieben, beschlossen.
- 4.3 Die Gemeinde wird im Sinne einer nachhaltigen Wirkung geraten, die Empfehlungen nach Ziffer 2.4.5 zu berücksichtigen.
- 4.4 Die Gebühr für die Einwohnergemeinde Dornach beträgt 15'000 Franken und ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch Departement des Innern, REWE DDI).



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, Avenue du Tribunal-Fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden. Das Verfahren, und insbesondere auch die Anforderungen an diese Beschwerden, richten sich nach dem Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110), insbesondere nach den Art. 29 ff., 82 ff. und 113 ff.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Dornach, Hauptstrasse 33, Postfach, 4143 Dornach

Gebühr:	Fr.	15'000.--	(Kto. 4210000/81098/2030)
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	0.--	
	Fr.	<u>15'000.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, REWE DDI

Beilagen

Beilage a: Vorlage Budget 2026_II der Einwohnergemeinde Dornach zu Handen der Gemeindeversammlung vom 18. März 2026

Beilage b: Auflistung der vom Regierungsrat gekürzten oder gestrichenen Budgetpositionen in der Höhe von insgesamt 457'400 Franken

Beilage c: Übersicht Budget 2026 im Jahresvergleich nach Ersatzvornahme Regierungsrat

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (7; Ablage, gro, ste, bae, aes, scm, zim)

Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dornach, Hauptstrasse 33, Postfach, 4143 Dornach, **R**

Departement des Innern, REWE DDI, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung 15'000 Franken, Einwohnergemeinde Dornach, Hauptstrasse 33, Postfach, 4143 Dornach (Kto. 4210000/81098/2030)